

den Parteien oder ihren Vertretern unmittelbar vor Verkündung des Spruches geleistet. Aus dem Wortlaut unserer Niederschrift kann geschlossen werden, daß Kaiser und Lombarden diese Erklärung bereits im Kompromiß abgeben sollten: *Et imperator et eius curia et civitates et earum partes debent facere securitatem, arbitrio predictorum sex electorum stare*; dieselbe Sicherheit sollte hinsichtlich eines etwa notwendig werdenden Schiedsspruches der Konsuln von Cremona, worauf sogleich einzugehen sein wird, geleistet werden. In welcher Form dies dann geschehen ist, wissen wir nicht, vielleicht, wie auch sonst zumeist, in Eidschwüren der Parteien bzw. ihrer Vertreter.

Die sechs Schiedsrichter waren zu je dritt von den Parteien zu ernennen. Ihr Spruch sollte auf dem Wege einer Angleichung der Parteienforderungen zustande kommen⁴⁴⁾; ein wohl abgewogenes Kompromiß im gewöhnlichen Sinne des Wortes war das Ziel. So mußte das Urteil nach Zielsetzung und Entstehung näher bei einer Vermittlung oder sogar bei direkten Verhandlungen zwischen den Parteien liegen. Hiermit stimmt überein, daß von den Schiedsrichtern Einstimmigkeit bei dem Fällen ihres Spruches verlangt wurde. Diese Forderung wird zwar nicht ausgesprochen; sie ergibt sich aber aus der Bestimmung⁴⁵⁾, die in der Niederschrift des 17. April wiederholt wird⁴⁶⁾, daß alle Konsuln von Cremona über solche Streitpunkte, über die sich die Schiedsleute nicht einigen könnten, einen Spruch fällen sollten. Die sorgfältige, wiederholte Bestimmung läßt keinen Zweifel zu, daß grundsätzliche Übereinstimmung der Sechs vorausgesetzt wurde und daß der Schiedsauftrag nur für restliche Streitpunkte, über die Einigkeit nicht erzielt werden konnte, an die Konsuln weiter gegeben werden sollte. Die Einsetzung dieses „Ersatzgerichtes“ sollte vermeiden, daß das Gesamtwerk an einigen restlichen Streitpunkten scheiterte. Die folgenden Jahrhunderte haben vorzüglich von der Einsetzung des sogenannten Obmannes Gebrauch gemacht. Er gab den Ausschlag bei der nunmehr ungeraden Zahl der Schiedsleute bzw. entschied bei Stimmengleichheit allein. Das setzte voraus, daß die Parteien entschlossen waren, sich einem Richterspruch zu unterwerfen, ihn also auch dann durchzuführen, wenn er gegen die eigenen Interessen verstieß. Das 12. Jh. hat den Einzelrichter im Schieds-

⁴⁴⁾ Vgl. Frey a. a. O. S. 137 ff.

⁴⁵⁾ Const. 1 S. 339: ... *et si dissenserint in aliquo, arbitrio consulum omnium similiter Cremone stare* ... Vgl. dazu Frey a. a. O. S. 142 ff., woher auch der Ausdruck „Ersatzgericht“ entnommen ist.

⁴⁶⁾ Ebd. S. 341: ... *et si dissenserint in aliquo, arbitrio omnium consulum Cremone de eo, de quo dissenserint*.